



**Bestimmungen für die Promotion in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Rostock**

**1938**

Rostock, 1938

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1733896031>

Band (Zeitschrift) Freier  Zugang  OCR-Volltext

00 [vgl. MK-7975<sup>a</sup> 32a]

# Bestimmungen

für die

Promotion in der Philosophischen Fakultät  
der Universität zu Rostock

Genehmigt durch Erlaß des Reichserziehungsministeriums  
vom 15. März 1938, W. A. 562

Carl Hinstorffs Buchdruckerei, Seestadt Rostock

MK-7658 (3)<sup>32a</sup>

Universitäts  
Bibliothek  
Kollock

1954. F. 816.

## § 1.

Der akademische Grad eines Doktors wird nur nach einer mündlichen Prüfung und nach Drucklegung einer von der Fakultät genehmigten Dissertation verliehen.

Die Verleihung des Grades und der Würde eines Ehrendoktors bleibt von dieser Bestimmung unberührt.

Juden (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 — RGBl. I S. 1333), welche die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, werden zur Promotion nicht zugelassen. Die Promotion jüdischer Mischlinge (§ 2 Abs. 2. a. a. D.) ist zulässig. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung einzuholen.

## § 2.

Der Bewerber hat sein Gesuch unter Angabe seiner Anschrift beim Dekanat der Fakultät einzureichen; in dem Gesuch sind die gewählten Prüfungsfächer anzugeben (vgl. § 4).

Der Bewerbung sind beizufügen:

a) Das Reifezeugnis einer anerkannten deutschen höheren Schule oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

Für die im folgenden aufgezählten Fächer ist der Nachweis lateinischer bzw. griechischer Sprachkenntnisse zu erbringen.

Es werden verlangt für Philosophie

im Hauptfach großes Graecum, großes Latinum,  
im Nebenfach kleines Latinum.

Von der Forderung des Graecums und des großen Latinums kann mit Rücksicht auf die Studienrichtung und das Thema der Dissertation des Bewerbers abgesehen werden.

Alte Geschichte

im Hauptfach großes Graecum, großes Latinum,  
im Nebenfach großes Latinum.

Musikwissenschaft  
kleines Latinum in allen Fällen.

Mittlere Geschichte }  
Neuere Geschichte }  
im Hauptfach großes Latinum  
im Nebenfach kleines Latinum.

Indische Philologie (Sanskrit)  
im Hauptfach großes Graecum, großes Latinum,  
im Nebenfach kleines Graecum, kleines Latinum.

Vergleichende Sprachwissenschaft  
im Hauptfach großes Graecum, großes Latinum,  
im Nebenfach großes Latinum.  
Von der Forderung des großen Graecums kann mit Rück-  
sicht auf die Studienrichtung und die Art des Themas der  
Dissertation abgesehen werden.

Griechische Philologie  
im Hauptfach großes Graecum, großes Latinum,  
im Nebenfach großes Graecum, kleines Latinum.

Lateinische Philologie  
im Hauptfach großes Latinum, großes Graecum,  
im Nebenfach großes Latinum, kleines Graecum.

Deutsche Philologie }  
Niederdeutsche Philologie }  
Nordische Philologie (Altnordisch) }  
im Hauptfach großes Latinum  
im Nebenfach kleines Latinum.

Romanische Philologie }  
Englische Philologie }  
im Hauptfach großes Latinum,  
im Nebenfach kleines Latinum.

Archäologie  
im Hauptfach großes Graecum, großes Latinum,  
im Nebenfach großes Latinum.

Mittlere und neuere Kunstgeschichte  
im Hauptfach großes Latinum.

Für Botanik und Zoologie ist mindestens das  
kleine Latinum erwünscht.

Als großes Graecum gilt ein mindestens genügendes Prädikat  
im Reisezeugnis eines Gymnasiums.

Als großes Latinum gilt ein mindestens genügendes Prädikat im Reifezeugnis

1. eines Gymnasiums,
2. einer Oberschule für Jungen (sprachlicher Zweig).

Bewerber, die diese Bedingungen nicht erfüllen, haben sich spätestens 4 Semester vor der Meldung zur Promotion einer erfolgreichen Prüfung vor dem staatlichen Prüfungsausschuß zu unterziehen.

Als kleines Latinum gilt ein mindestens genügendes Prädikat im Reifezeugnis

- a) einer Oberschule für Jungen (Math.-naturwiss. Zweig),
- b) einer Oberschule für Jungen (bzw. Mädchen) in Aufbauform,
- c) einer Oberschule für Mädchen (sprachliche Form),
- d) eine nach den Prüfungsordnungen an den höheren Schulen vom 14. 9. 1928 (Reg.-Bl. Nr. 55, Ziffer 6 oder 7) abgelegte Prüfung im Lateinischen.

Als kleines Graecum gilt eine nach den genannten Prüfungsordnungen (a. a. O. Ziffer 8) abgelegte Prüfung im Griechischen. Diejenigen Studierenden, die den Nachweis des kleinen Latinums bzw. Graecums durch eines der angeführten Zeugnisse nicht erbringen, müssen nach viersemestrigem Besuch der an der Universität eingerichteten lateinischen bzw. griechischen Kurse sich einer erfolgreichen Abschlußprüfung unterziehen, die von einem beamteten Professor für klassische Philologie abgenommen wird.

Die Fakultät kann ein anderwärts erworbenes Zeugnis über Kenntnis des Griechischen und Lateinischen als ausreichend anerkennen, aber nur in besonderen Fällen von den oben geforderten Nachweisen absehen (siehe § 3).

Nichtreichsdeutsche Hochschulen mit deutscher Unterrichtssprache können den obigen Hochschulen gleichgerechnet werden. Das Studium an Universitäten mit fremder Unterrichtssprache kann durch die Fakultät bei Neuphilologen bis zu 4, in den anderen Fächern bis zu 2 Semestern angerechnet werden.

Semester, die vor der Reifeprüfung liegen (vgl. § 2a) werden nur nach besonderem Beschluß der Fakultät mit Genehmigung des Ministeriums auf die Studienzeit angerechnet.

b) ~~Der Nachweis des Studiums von mindestens sechs Semestern an einer deutschen Universität, und zwar in Fächern, die für die Prüfung gewählt werden oder die zu ihnen in enger Be-~~

X  
ziehung stehen. Bewerber um die Zulassung zur Promotion sollen grundsätzlich mindestens die zwei letzten Semester an der Universität K~~ostock~~ studiert haben.

Studiensemester an Universitäten, Technischen, Landwirtschaftlichen, Forstlichen, Tierärztlichen und Handelshochschulen sowie Bergakademien werden voll angerechnet, wenn die Studienfächer, für die die Anrechnung beansprucht wird, an diesen Hochschulen entsprechend vertreten sind. Trifft letzteres nicht zu, so entscheidet über die Anrechnung nach Lage des Einzelfalles der Dekan. Die an einer Hochschule für Lehrerbildung verbrachten Semester können im Falle der Promotion im Fach Pädagogik als Hauptfach auf die vorgeschriebene Studienzeit voll angerechnet werden, im Falle der Promotion in einem anderen Fache können zwei Semester angerechnet werden. Gasthörersemester können bis zur Höchstzahl von zwei Semestern auf das nach der Promotionsordnung vorgeschriebene Studium angerechnet werden.

c) Eine noch nicht veröffentlichte Abhandlung aus einem Lehrgebiet der Fakultät, deren Ergebnis auf selbständiger Forschung beruht und wissenschaftlich beachtenswert sein muß.

Die Dissertation ist stets in deutscher Sprache abzufassen.

Arbeiten, die von Studierenden vor oder unmittelbar nach Abschluß des Studiums außerhalb der Universität angefertigt werden, können unter gewissen in § 4 dargelegten Voraussetzungen als Dissertationen angenommen werden.

Eine K~~ostocker~~ Preisarbeit kann als Dissertation auch nach der Veröffentlichung angenommen werden, solange sie dem Stande der Wissenschaft noch entspricht.

Der Bestimmung, daß die Abhandlung noch nicht gedruckt sein darf, steht es nicht entgegen, wenn bereits vorläufige kurze Mitteilungen über die Ergebnisse der Arbeit veröffentlicht worden sind.

Die Arbeit soll in deutlicher Schrift, tunlichst mit der Maschine geschrieben und geheftet sein. Sie wird zum Druck der Dissertation nach bestandnem Examen zurückgegeben, bei Abweisung der Arbeit oder nicht bestandener Prüfung bleibt sie bei den Akten der Fakultät.

d) Eine amtlich beglaubigte Versicherung an Eides statt, daß der Bewerber die Dissertation ohne unerlaubte Hilfe verfaßt hat, zugleich mit einer Erklärung, ob und zu welchem Zweck die Arbeit in irgendeiner Form einer anderen Stelle zur Begutachtung vorgelegen hat. In dieser Versicherung ist der Titel der Arbeit genau anzugeben.

X

In § 2 ist in Abschnitt b) der erste Absatz am 28. Oktober 1942 geändert und ministeriell genehmigt. Er lautet:

„Der Nachweis eines gründlichen Fachstudiums an deutschen Universitäten und zwar in den Fächern, die für die Promotion gewählt werden oder zu ihnen in innerer Beziehung stehen. Ein solches ist als gegeben anzusehen nach Bestehen der Diplomprüfung oder der wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen oder der pharmazeutischen Prüfung oder der chemischen Verbandshauptprüfung oder der in der Ostmark abgelegten zweiten Staatsprüfung bzw. des 2. Rigorosums oder einer anderen von der Fakultät im Einvernehmen mit dem Reichsministerium als gleichwertig anerkannten Prüfung oder nach einem Fachstudium von mindestens 7 Semestern. Bewerber um die Zulassung zur Promotion sollen grundsätzlich mindestens die zwei letzten Semester an der Universität Rostock studiert haben.“



e) Eine Erklärung, ob der Bewerber schon einmal die Zulassung zur Promotion an einer deutschen Hochschule beantragt hat.

f) Ein Lebenslauf in deutscher Sprache, der mindestens zu enthalten hat: Geburtstag und -ort; Angaben über Stand des Vaters; deutschblütige Abstammung; Staatsangehörigkeit, Glaubensbekenntnis, Bildungsgang, bei dem Ort und Dauer des Studiums in genauer Folge anzugeben sind; augenblickliche und Heimatanschrift.

g) Die Zeugnisse über etwaige andere Prüfungen und amtliche Stellung.

h) Bereits früher veröffentlichte Druckschriften.

i) Das letzte Abgangszeugnis einer Hochschule oder wenn der Bewerber über drei Monate exmatrikuliert ist, ein polizeiliches Führungszeugnis. Im Falle der Unwürdigkeit zum Tragen eines akademischen Grades kann der Dekan das Promotionsgesuch zurückweisen.

k) Bei Inländern der Nachweis der deutschblütigen Abstammung des Doktoranden und gegebenenfalls auch seiner Ehefrau. Die Vorlage der erforderlichen Urkunden kann erlassen werden, wenn sich aus den Studienpapieren ergibt, daß die Urkunden bei der Immatrikulation vorgelegt worden sind.

l) Der Nachweis über die Entrichtung der Promotionsgebühren (vgl. § 9).

m) Von jedem Mitglied der Deutschen Studentenschaft möglichst zwei Bescheinigungen über die Beteiligung an der Fachschaftsarbeit der Deutschen Studentenschaft. Die zu bewertenden Teilnahmebescheine müssen von dem Studentenschaftsleiter der zuständigen Hochschule ausgestellt sein. Die Zulassung von Ausländern zur Promotion bedarf der Genehmigung des Herrn Reichserziehungsministers. Können Ausländer die in § 2a und b geforderten Ausweise nicht erbringen, so haben sie durch ihre Zeugnisse eine gleichwertige Schulbildung und das Studium an einer als gleichwertig anerkannten ausländischen Universität nachzuweisen und müssen mindestens vier Semester an einer Universität deutscher Unterrichtssprache und zwar die beiden letzten in Kopenhagen selbst studiert haben.

### § 3.

Die Fakultät kann mit Genehmigung des Ministeriums einen Bewerber, der sich schon vorher durch streng wissenschaftliche und anerkannte Veröffentlichungen hervorgetan hat und der als Dif-

fertation eine Abhandlung von hervorragendem wissenschaftlichem Wert vorlegt, zur Promotion zulassen, auch wenn er das in § 2a geforderte Reifezeugnis nicht besitzt. In Zweifelsfällen entscheidet der Dekan.

#### § 4.

Das Promotionsverfahren wird mit dem Zeitpunkt anhängig, in dem das Gesuch um Zulassung zur Doktorprüfung mit den in den Promotionsordnungen vorgeschriebenen Unterlagen bei der Fakultät eingeht; mit diesem Zeitpunkt werden auch die Gebühren fällig. Frühere Verhandlungen einer Fakultät oder eines Dozenten mit einem Doktoranden können als Anhängigmachung eines Promotionsverfahrens nicht angesehen werden. Die Zurücknahme eines Promotionsgesuches ist solange zulässig, als nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat.

Der Dekan bestimmt für die Prüfung der Dissertation zwei (in besonders gelagerten Ausnahmefällen einen) Berichterstatter. Bei Dissertationen über Grenzgebiete zwischen zwei Fakultäten kann der zweite Berichterstatter einer anderen Fakultät angehören; in solchem Falle erfolgt die Ernennung im Benehmen mit dem Dekan dieser Fakultät.

Mitglieder des Lehrkörpers, die nicht zum Fakultätsauschuß gehören (z. B. Dozent, n. b. a. o. Professor, Honorarprofessor) sind berechtigt, Dissertationen anzuregen, zu betreuen und zu beurteilen. Sie haben dann in dem Promotionsverfahren dieselben Rechte, als wären sie Mitglieder des Fakultätsauschusses. Der Mitberichterstatter muß in einem solchen Falle ein ordentlicher oder planmäßiger a. o. Professor der Fakultät sein, bei der die Promotion durchgeführt wird. Der Dekan kann darüber hinaus Ausnahmen zulassen.

Den Prüfungsausschuß bestimmt der Dekan. Er muß indes in allen Fällen den Urheber der Arbeit, auch wenn dieser nicht dem Fakultätsauschuß angehört, zur mündlichen Prüfung hinzuziehen; von dieser Bestimmung darf nur bei nichtbeamteten Hochschullehrern abgesehen werden, die noch nicht vier Semester gelesen haben.

Die Referenten erstatten ein begründetes Gutachten und beantragen entweder die Annahme oder die Ablehnung der Arbeit. Im ersten Falle schlagen sie zugleich das Prädikat der Arbeit vor;

als Noten gelten: „genügend“, „gut“, „sehr gut“ oder „ausgezeichnet“.

Haben die Berichterstatter vorgeschlagen, die Arbeit anzunehmen, so veranlaßt der Dekan den Fortgang der Prüfung.

Den Mitgliedern der Fakultät steht das Recht zu, beim Dekan Einspruch gegen die Beurteilung der Arbeit zu erheben. In diesem Fall entscheidet der Dekan, ob dieser Einspruch auf die weitere Durchführung der Promotion Einfluß gewinnen soll oder nicht.

Hat ein oder haben beide Berichterstatter die Ablehnung der Arbeit empfohlen, so läßt der Dekan den Mitgliedern der Fakultät eine Mitteilung hierüber zugehen mit dem Bemerkten, daß die Arbeit im Dekanat für die Dauer von 4 Wochen ausliegt.

Die Dissertation gilt als abgelehnt, wenn nach Ablauf der Frist Mitglieder der engeren Fakultät gegen das ablehnende Gutachten keinen Einspruch erhoben haben.

Ist ein begründeter Einspruch gegen die Ablehnung erfolgt, so entscheidet der Dekan über eine erneute Prüfung der Arbeit, für die er Gutachter außerhalb der Fakultät auffordern darf. Die endgültige Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit nach der erneuten Prüfung trifft der Rektor nach Anhören des Dekans und der für die Arbeit ernannten Berichterstatter.

Eine abgelehnte Arbeit verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät.

Eine zurückgewiesene Dissertation kann auch bei einer anderen Fakultät zum Zwecke der Promotion nicht wieder vorgelegt werden; bei späteren erneuten Anträgen auf Zulassung zur Promotion an derselben oder einer anderen Fakultät unter Vorlage einer neuen oder verbesserten Arbeit ist in jedem Fall Mitteilung von dem vorhergegangenen fehlgeschlagenen Versuch unter Angabe des Zeitpunktes und der Fakultät sowie des Themas der abgelehnten Arbeit zu machen.

Die Mitwirkung verpflichteter Professoren an Promotionen wird im Rahmen allgemeiner Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der verpflichteten Professoren nach Erlaß des Gesetzes über die besonderen Rechtsverhältnisse der beamteten Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen geregelt werden. Bis dahin entscheidet über ihre Mitwirkung bei Promotionen von Fall zu Fall der Dekan.

Wird die Genehmigung erteilt, so erstattet der verpflichtete Professor den ersten Bericht und hat dann in dem Promotionsverfahren alle Rechte eines Mitgliedes der Fakultät. Der Haupt-

Berichterstatter muß in einem solchen Falle ein ordentlicher oder planmäßiger außerordentlicher Professor der Fakultät sein, bei der die Promotion durchgeführt wird.

Arbeiten, die von Studierenden vor oder unmittelbar nach Abschluß des Studiums außerhalb der Universität angefertigt werden, sind grundsätzlich nur dann als Dissertation anzuerkennen, wenn das Thema und die Art der Durchführung der Arbeit vorher mit einem Hochschullehrer vereinbart worden und diesem die dauernde Aufsicht über die Durchführung der Arbeit zugestanden worden ist.

Ausgenommen sind diejenigen Arbeiten, die nach längerer (mindestens einjähriger) Tätigkeit in der Praxis abgeschlossen werden.

### § 5.

Ist allen Vorschriften Genüge getan und die Arbeit von der Fakultät angenommen, so hat sich der Bewerber einer mündlichen Prüfung zu unterziehen und zwar in dem Fach, dem seine Abhandlung angehört, als Hauptfach und in zwei Nebenfächern aus dem Lehrgebiet der Fakultät.

Der Bewerber darf sich die Fächer wählen; sie müssen jedoch in einem vertretbaren Zusammenhang stehen. Die Fakultät behält sich die Entscheidung darüber vor, ob die Wahl der Einzelgebiete als zulässig anzuerkennen ist.

Ein Nebenfach kann dem Fachgebiet einer anderen Fakultät entnommen werden. In diesem Falle ist der betreffende Fachvertreter der anderen Fakultät als Prüfer heranzuziehen. Voraussetzung für die Zulassung dieses Nebenfaches durch die Fakultät ist ein sinnvoller innerer Zusammenhang mit dem Hauptfach, den der Promovend in seinem Gesuch selbst zu begründen hat. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Dekan nach Anhören der Berichterstatter, gegebenenfalls des Fakultätsausschusses sowie des Dekans der anderen in Frage stehenden Fakultät.

Als Prüfungsfächer gelten zur Zeit in der Fakultät:

- Philosophie <sup>1)</sup>
- Psychologie <sup>1)</sup>
- Pädagogik <sup>1)</sup>
- Alte Geschichte

1) Pädagogik als Hauptfach darf nur in Verbindung mit Philosophie gewählt werden, dagegen dürfen die drei philosophischen Fächer nicht miteinander verbunden werden.

Mittlere und neuere Geschichte  
 Orientalische Philologie  
 Indische Philologie (Sanskrit)  
 Vergleichende Sprachwissenschaft  
 Griechische Philologie  
 Lateinische Philologie  
 Deutsche Philologie  
 Niederdeutsche Philologie  
 Nordische Philologie (Altnordisch)  
 Romanische Philologie  
 Englische Philologie  
 Archäologie  
 Mittlere und neuere Kunstgeschichte  
 Musikwissenschaft  
 Mathematik  
 Angewandte Mathematik  
 Experimentalphysik  
 Theoretische Physik  
 Meteorologie  
 Chemie <sup>2)</sup>  
 Mineralogie  
 Geologie  
 Geographie  
 Botanik  
 Zoologie  
 Landwirtschaftslehre <sup>3)</sup>  
 Agrikulturchemie <sup>3)</sup>  
 Entomologie <sup>4)</sup>  
 Theaterwissenschaft <sup>5)</sup>  
 Leibesübungen und körperliche Erziehung <sup>6)</sup>

---

2) Chemie als Hauptfach muß mit theoretischer oder Experimentalphysik verbunden sein; Agrikulturchemie als Nebenfach ist dagegen in diesem Falle ausgeschlossen.

3) Wenn eines dieser beiden Fächer Hauptfach ist, darf das andere nicht als Nebenfach gewählt werden.

4) Entomologie ist nur als Nebenfach zugelassen und darf nicht gewählt werden, wenn Zoologie Hauptfach ist.

5) Verbindung mit dem Fach Deutsche Philologie ist Pflicht.

6) Dieses Fach kann nur von solchen Kandidaten gewählt werden, die die Voraussetzungen zur Meldung für die wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen mit dem Fache Leibesübungen erfüllen. Neben diesem Fache können Geschichte und Physik nur noch je einmal als Fach vertreten sein.

## § 6.

Die Dissertation erhält, falls sie genehmigt wird, von der Fakultät das auf Grund der Vorschläge des Referenten festgestellte Prädikat (§ 4 Abs. 5):

Genügend — Gut — Sehr gut — Ausgezeichnet.

In der mündlichen Prüfung werden alle Fächer einzeln mit den auch für die schriftliche Arbeit zugelassenen Prädikaten beurteilt. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Bewerber auch nur in einem Fach den Anforderungen nicht genügt.

Für die bestandene Gesamtprüfung gilt eines der Prädikate: rite, cum laude, magna cum laude, summa cum laude, doch kommt magna cum laude nur bei einer mindestens guten, summa cum laude nur bei einer mindestens sehr guten Dissertation in Frage.

## § 7.

a) Nachdem die Promotion beschlossen ist, hat der Bewerber die Abhandlung auf seine Kosten drucken oder nach Vorlage von Probeseiten und nach Genehmigung durch die Fakultät in einem druckähnlichen Verfahren vervielfältigen zu lassen. Bis zur Vollendung des Druckes hat er seinen Aufenthalt jeweils anzugeben.

Die Korrekturbogen sind an den Dekan einzureichen, der Titel und Lebenslauf überprüft und die Arbeit dann an den Referenten weiterleitet.

Nach Abschluß des Druckes hat der Bewerber die erteilte Erlaubnis auf dem Formular, das ihm nach der Prüfung ausgehändigt worden ist, vom Referenten bescheinigen zu lassen und dieses bei Ablieferung der Arbeit dem Dekan einzureichen.

Die Abhandlung ist der Fakultät in 210 Abzügen innerhalb eines Jahres nach bestandener Prüfung zu überweisen.

Versäumt der Kandidat diese Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte unter Verfall der Gebühren. Der Dekan kann in besonderen Fällen die Frist zur Ablieferung der Dissertationsexemplare ausnahmsweise verlängern, jedoch höchstens um ein Jahr. Der Antrag hierzu muß vom Doktoranden rechtzeitig gestellt und gehörig begründet werden.

Erscheint die Abhandlung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift, so kann die Zahl der abzuliefernden Abzüge von der Fakultät auf Antrag des Referenten auf 56 herabgesetzt werden. Von den

abgelieferten Abzügen sind dem betr. Institut oder Seminar mindestens 5 Exemplare zu übergeben.

Die Arbeit ist auf der Vorderseite des Titelblattes als *Kostocker Inaugural-Dissertation* zu bezeichnen; auf der Innenseite ist der Name des Referenten zu nennen. Am Schluß der Arbeit ist der Lebenslauf (vgl. § 2f) abzudrucken.

Dissertationen, die in einer Zeitschrift als selbständige Monographie oder innerhalb einer wissenschaftlichen Schriftenreihe veröffentlicht werden, müssen in der Zeitschrift selbst sowie in den Sonderdrucken bzw. im Impressum auf der Rückseite des Titels deutlich als Dissertation gekennzeichnet werden, und zwar nicht durch den vollen Dissertationsvermerk, sondern nur durch die Ziffer: D 28, die die Universität Kostock im Bibliotheksverkehr führt. Bei den als Dissertation eingelieferten Abzügen ist auf der Innenseite des Titelblattes anzugeben, in welcher Weise die Arbeit anderweit herausgegeben wird.

b) Bei Arbeiten, deren Druck durch ihren Umfang oder durch Abbildungen erhebliche Kosten verursachen würde, kann die Fakultät auf Antrag des Referenten erlauben, daß nur ein Teil (jedoch mindestens 2 Bogen) als *Inaugural-Dissertation* veröffentlicht wird.

Ein solcher Teildruck soll möglichst einen in sich geschlossenen Abschnitt der Arbeit enthalten und sich bereits durch das Titelblatt von der Gesamtarbeit deutlich unterscheiden; auf der Innenseite des Titelblattes ist unter dem Namen des Referenten zu bemerken, daß mit Genehmigung der Fakultät nur ein Teil der Abhandlung als Dissertation herausgegeben wird; auch sind der Titel der vollständigen Arbeit und die Art ihres Erscheinens anzugeben. Außerdem ist dem Teildruck eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse der ganzen, der Fakultät eingereichten Dissertation beizugeben und bei deren späteren Volldruck auf den bereits erschienenen Teil hinzuweisen.

Die Fakultät gestattet den Teildruck nur unter der Bedingung, daß ihr von der Gesamtarbeit vier Durchschläge eingereicht werden. Bei einem späteren Druck der Gesamtarbeit oder der nicht in der Dissertation enthaltenen Teile müssen der Fakultät drei weitere Exemplare davon überwiesen werden.

Einen bloßen Auszug aus der Dissertation zu veröffentlichen, ist unstatthaft.

Dem Herrn Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung sind alle Themen von Dissertationen, die sich auf

Volkstumsfragen, sowohl grenzdeutsche wie auslandsdeutsche Grenztumsfragen und auch auf Auslandsangelegenheiten erstrecken, anzuzeigen. Die zur Promotion eingereichten und angenommenen Arbeiten sind sodann mit einer eingehenden Stellungnahme einzureichen, aus der hervorgeht, ob von dem Zwange zur Veröffentlichung abgesehen werden soll.

#### § 8.

Das Doktordiplom erhält der Doktorand erst nach Einlieferung der ihm auferlegten Zahl von Dissertationsabzügen. Erst mit der Aushändigung des Diploms wird die Promotion abgeschlossen und der akademische Grad eines Doktors verliehen. Damit beginnt das Recht zur Führung des Dokortitels. Die Fakultät verleiht den Grad eines Dr. phil. und hat das Recht, je nach Fächerwahl auch den Grad eines Dr. rer. nat. zu verleihen.

Die Bezeichnung „Dr. des.“ vor Vollziehung der Promotion zu führen, ist unzulässig. Der Doktorand hat sich schriftlich zur Beachtung dieser Bestimmungen zu verpflichten.

#### § 9.

Die Promotionsgebühren betragen 200 RM., die Gebühr für die Wiederholungsprüfung 100 RM. Mit diesen Beträgen sind auch die Kosten für Beschaffung, Ausfertigung und Versendung der Diplome abgegolten. Die Einzahlung bei der Universitätskasse in Rostock muß mit der Meldung erfolgen.

Die Promotionsgebühren fallen fort, wenn die eingereichte Arbeit bei der akademischen Preisverteilung mit einem Preise ausgezeichnet worden ist. Das gleiche gilt für eine als Dissertation angenommene Arbeit eines Reichsfiegers im Reichsberufswettkampf der deutschen Studenten.

Die Promotionsgebühr kann nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung der Hochschulverwaltung des Landes ermäßigt oder erlassen werden; Voraussetzung hierfür ist neben besonderer Befähigung zu wissenschaftlichen Arbeiten Bedürftigkeit und politische Zuverlässigkeit. Die hierüber eingezogenen Äußerungen (Fachvertreter, Studentenschaft, Fakultät, Rektor) sind in jedem Fall dem Gesuch beizufügen.

Stundungen und Rückerstattung der Promotionsgebühr sind in keinem Falle möglich.



§ 10.

Hat ein Bewerber die mündliche Prüfung nicht bestanden, so darf er sich frühestens im Laufe des folgenden Semesters aufs neue zur Promotion melden. Eine zweimalige Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 11.

Ergibt sich vor der Aushändigung des Doktordiploms, daß sich der Bewerber bei den von ihm eingereichten Nachweisen und Versicherungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder daß wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Dekan die Promotionsleistungen für ungültig erklären. Gegen die Entscheidung des Dekans ist innerhalb von 4 Wochen nach der Bekanntgabe Beschwerde an den Reichserziehungsminister zulässig.

§ 12.

Die Entziehung des Doktorgrades erfolgt auf Grund der allgemeinen Erlasse des Reichserziehungsministers bzw. auf Grund des Gesetzes über die Führung akademischer Grade sowie der zu seiner Durchführung ergehenden Verordnungen und Erlasse. Danach kann der Doktorgrad wieder entzogen werden:

a) wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind,

b) wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Inhaber der Verleihung eines akademischen Grades unwürdig war,

c) wenn sich der Inhaber durch sein späteres Verhalten des Tragens eines deutschen akademischen Grades unwürdig erwiesen hat.



# Bestimmung

für die

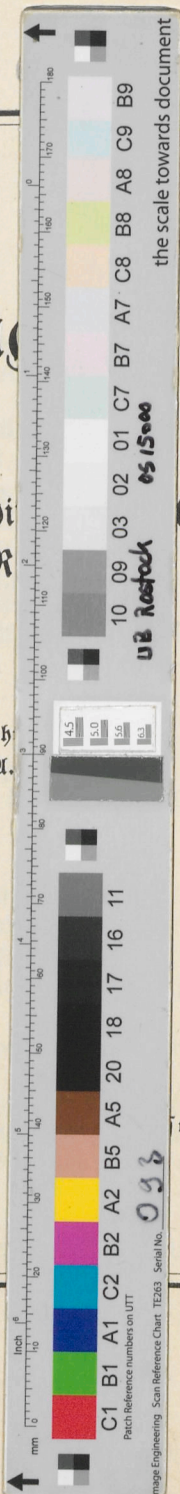
Promotion in der Philosophie  
der Universität zu R

Genehmigt durch Erlass des Reichserziehungsministeriums  
vom 15. März 1938, W. A.

Carl Hinstorffs Buchdruckerei,

MK-7658 (3)<sup>32a</sup>

Nr. 70e.



MK-7975<sup>a</sup> 32a

tät

tod